

## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

gegen

1.

- Beteiligte zu 1. -

und

2.

- Beteiligter zu 2. -

### Empfangsbevollmächtigter:

abgebende Stelle:

**Eurex Deutschland,**  
vertreten durch die Geschäftsführer,  
Börsenplatz 4,  
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 4.4 (1) der Handelsbedingungen für die Eurex  
Deutschland (Handelsbedingungen); Fristverstoß

**Az.: T 2019/19**



Eurex Deutschland  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt

Postanschrift:  
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@  
deutsche-boerse.com  
Internet:  
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang Eholzer,  
Erik Tim Müller, Michael Peters  
Dr. Randolph Roth

ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer

aufgrund der Beratung im schriftlichen Verfahren am 1. August 2019 entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1. und der Beteiligte zu 2. werden wegen der nicht fristgemäßen Bestätigung von insgesamt drei T7 Entry Service Angebotsbedingungen am 21. März 2019 jeweils mit einem

### **Verweis**

belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen der Eurex Deutschland) haben die Beteiligten als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 500,00 Euro (i. W. Fünfhundert Euro) festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., einem Händler der Beteiligten zu 1. mit der Händlerkennung AAAAA TRD001 am 21. März 2019. An diesem Tag wurden insgesamt drei T7 Entry Service (TES) Angebotsbedingungen eingegeben, wobei die jeweilige Bestätigungsfrist von 15 Minuten überschritten wurde.

Die Beteiligte zu 1. (Kennung: AAAAA) ist ein Kreditinstitut und ein Unternehmen für Finanzdienstleistungen mit einer mehr als xx-jährigen Geschichte. Sie ist die zweitgrößte Bank in und eine der größten Banken der Welt mit dem rechtlichen Sitz in und dem operativen Sitz in . Sie wurde am 19. Mai 2000 zum Handel an der Eurex zugelassen.

Der Beteiligte zu 2. ist einer ihrer zahlreichen Händler mit der Kennung: AAAAA TRD001. Seine Zulassung zur Eurex datiert vom 21. Mai 2014.

Die verfahrengegenständlichen Aktionen stellen sich wie folgt dar:

Fact Date	Fact Timestamp Zustandekommen nach Bestätigung	Entry Timestamp Eingabe	Approval Time Zeitdifferenz zw. Eingabe u. Bestätigung	Überschreitung der 15-Minuten-Frist um
2019-03-21	12:58:07.182615	12:33:41.054572	00:24:26.128043000	00:09:26.128043
2019-03-21	12:58:12.853128	12:33:57.846414	00:24:15.006714000	00:09:15.006714
2019-03-21	12:58:19.915442	12:24:55.406573	00:33:24.508869000	00:18:24.508869

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen die T7 Entry Service-Transaktionen bei der Überprüfung des Handelsverhaltens im Zeitraum vom 1. bis 31. März 2019 auf.

Die HÜSt. unterrichtete die Beteiligte in einem Auskunftersuchen über ihre Beobachtungen und fragte nach dem Grund für die Überschreitungen.

In der Stellungnahme vom 12. April 2019 bestritt die Beteiligte zu 1. die Vorfälle nicht und legte die Gründe für die Fristüberschreitungen dar. Der Händler habe irrtümlich angenommen, eine Bestätigung sei bereits erfolgt. Nachdem aber kein Zeitstempel durch das Eurex -System generiert worden sei, habe das Problem erst nach Kontaktaufnahme mit dem Support behoben werden können, was zu einer verspäteten Bestätigung geführt habe.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2019 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die Feststellungen und vertrat die Ansicht, dass bei den drei aufgelisteten T7 Entry Service Transaktionen die Bestätigungszeiten von jeweils 15 Minuten überschritten worden seien, was gegen Ziffer 4.4 Abs. 1 der Handelsbedingungen verstoße.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 25. Juni 2019 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihren Händler eingeleitet.

Sie legt dar, dass bei den oben aufgeführten insgesamt drei T7 Entry Service Aufträgen im März 2019 die Bestätigung der Angebotsbedingungen nicht innerhalb des Zeitrahmens von 15 Minuten erfolgt sei. Es liege ein Verstoß gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 der Handelsbedingungen vor. Der Beteiligten sei das Verhalten ihres Händlers nach § 22 Abs. 2 Börsengesetz (BörsG) zuzurechnen.

Mit Verfügung vom 26. Juni 2019 hat der Sanktionsausschuss die beiden Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens und den Gegenstand des Verfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme vom 24. Juli 2019 nehmen die Beteiligten Bezug auf das Schreiben vom 12. April 2019 und vertiefen die dortigen Ausführungen dahingehend, dass die seitens der Software erforderliche Betätigung einer Tastenkombination zur Bestätigung der Transaktionen seitens des Händlers nicht für erforderlich gehalten worden sei, da er erstmals einen Block-Trade durchgeführt habe, bei dem nicht beide Legs seitens der Beteiligten abzuwickeln waren. Da kein Zeitstempel durch das Eurex-System generiert worden sei, habe in Gesprächen zwischen der Handelsabteilung der Beteiligten und FIS On-Site Support geklärt werden können, dass die notwendige Tastenkombination nicht genutzt worden sei. Nach dieser Information habe der Händler unverzüglich – aber nicht fristgerecht - die Bestätigungen vorgenommen. Beide Beteiligte bedauern den Vorfall und entschuldigen sich dafür. Außerdem seien Schulungen zur Vermeidung von Wiederholungen durchgeführt worden.

Durch bestandskräftigen Beschluss des Sanktionsausschusses vom 4. September 2015, Az.: 2015/011, wurde die Beteiligte zu 1. wegen Verstoßes gegen 2.6 Abs. 3 der Handelsbedingungen (Crossing-Transaktionen ohne vorherigen Cross-Request) mit einem Verweis belegt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Vorgänge, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

## II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Die Entscheidung des Sanktionsausschuss erfolgt in Ermangelung von Besonderheiten im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO).

Die Beteiligten haben die oben ausgesprochene Sanktionsmaßnahme eines Verweises verwirkt, denn sie haben unbestritten gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 der Handelsbedingungen verstoßen, wonach Off-Book-Geschäfte zeitnah prozessiert werden müssen und spätestens 15 Minuten nach Eingabe der Angebotsbedingungen eine Bestätigung der Angebotsbedingungen erfolgen muss.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Beide Beteiligten unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit Mai 2000 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Der Beteiligte zu 2., ihr Händler, ist seit Mai 2014 zugelassener Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG) mit der Händler-ID: AAAAAA TRD001.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Regelungen verstoßen wurden, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung sondern auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität wie z.B. die Handelsbedingungen (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Die stellen u.a. bestimmte Anforderungen an Off-Book-Geschäfte, um die Transparenz zu gewährleisten und die Marktintegrität zu unterstützen (vgl. Rundschreiben 065/17). Die Off-Book-Regelungen dienen damit eindeutig der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels.

Dass die Handelsbedingungen nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Ziffer 4.4. (1) in der seit Januar 2018 und im Zeitpunkt der Transaktionen aufgrund der 14. Änderungssatz zu den Handelsbedingungen geltenden Fassung lautet in den hier maßgeblichen Passagen:

„Ein Geschäft wird durch das Ausfüllen der Eingabefelder („Angebotsbedingungen“) initiiert. Die Angebotsbedingungen müssen innerhalb von 15 Minuten nach der Einigung darüber, das Geschäft an den Eurex-Börsen abzuschließen, eingegeben werden. Das Geschäft kommt nach Eingabe entsprechender Aufträge, die durch die Bestätigung der Angebotsbedingungen generiert werden, zwischen den am Geschäft beteiligten Börsenteilnehmern zustande. Stehen auf der Angebots- oder Annahmeseite des Geschäfts mehrere Börsenteilnehmer („Mehrparteien-Geschäft“), kommt das Geschäft erst durch die Bestätigung aller an dem Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer zustande. Eine Bestätigung der Angebotsbedingungen muss jeweils innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der Angebotsbedingungen erfolgen.....“

Der 15minütige Zeitrahmen zwischen Eingabe der der Angebotsbedingungen und ihrer Bestätigung wurde durch den Beteiligten zu 2., wie bereits dargelegt, unbestritten nicht eingehalten. Der Händler hat in insgesamt drei Fällen am 21. März 2019 die 15-Minuten-Regelung in Ziffer 4.4 Abs. 1 der Handelsbedingungen

überschritten. Bei den drei verfahrensgegenständlichen Transaktionen betrug die durchschnittliche Überschreitung der 15-Minuten-Frist etwas mehr als 12 Minuten.

Die Beteiligte bzw. ihr Händler haben auch schuldhaft, der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus, gehandelt. Für ein vorsätzliches Verhalten auch in der Form des bedingten Vorsatzes fehlen konkrete Anhaltspunkte. Nach Aktenlage hat der Händler die im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet, indem er irrtümlich von einer bereits erfolgten Bestätigung ausgegangen ist.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG wird der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zugerechnet mit der Folge, dass ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Die Zurechnungsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da der Beteiligte zu 2. zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt im Auftrag der Beteiligten tätig war.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedarf der Verstoß gegen die in den Handelsbedingungen geregelte Bestätigungsfrist für Off-Book-Geschäfte in Anbetracht des oben dargelegten Regelungszweckes auch im konkreten Fall der Sanktionierung. Ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht, kann offen bleiben. Bei Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen handelt es sich um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz und die Marktintegrität unterstützen bzw. sichern soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld bis zu 1 Million, vollständiger od. teilweiser Börsenausschluss bis zu 30 Handelstagen) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren die Verhängung eines Verweises für ein angemessenes Sanktionsmittel.

Bei Verstößen gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen differenziert der Sanktionsausschuss u. a. zwischen leichten Verstößen bei Verspätungen bis zu 15 Minuten, mittleren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich bis zu 1 Stunde und schweren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich mehr als 1 Stunde.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes hält der Sanktionsausschuss im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf und die geringe Anzahl der Verstöße im vorliegenden Verfahren nicht für angemessen, um den Beteiligten die Missbilligung ihres Verhaltens zu verdeutlichen und Zuwiderhandlungen zukünftig möglichst auszuschließen. Ein befristeter Handelsausschluss ist in Anbetracht des Gewichts des Verstoßes unverhältnismäßig.

Bei den Transaktionen im März 2019 betrug die durchschnittliche Fristüberschreitung etwas mehr als 12 Minuten, was in den Bereich der leichten Verstöße einzuordnen ist. Zudem berücksichtigt der Sanktionsausschuss, dass die Beteiligten den Vorwurf nicht bestritten und an der Aufklärung mitgewirkt haben. Sie haben sich kooperativ verhalten und ihr Bedauern ausgesprochen. Auch wurden Schulungen zur Vermeidung von Wiederholungen durchgeführt.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses  
der Eurex Deutschland